

§ 15 T-BOG Zuständigkeit

T-BOG - Berufsschulorganisationsgesetz 1994, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 18.07.2024

Der Bildungsdirektion obliegt die Entscheidung über

- a) die Zusammenfassung der Schüler verwandter Lehrberufe bzw. mehrerer Schulstufen in Klassen § 7 Abs. 2),
- b) die blockmäßige Erteilung des Unterrichtes (§ 8 Abs. 3 lit. a),
- c) die Aufteilung der dem letzten halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechenden Unterrichtszeit auf die vorhergehenden Schulstufen (§ 8 Abs. 3 lit. b) und
- d) die Änderung der Organisationsform (§ 9).

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at